

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 20. Juni.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insetionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Ueber die Ausschreibungen bernischer Primarschulen im Frühling 1868.

Nach dem Amtsblatt sind diesen Frühling in unserm Kanton von den zirka 1500 Primarschulen 174 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben worden, also 11,6 % der Gesamtzahl. Diese Ausschreibungen vertheilen sich auf die Schularten wie folgt:

Elementarklassen	76
Mittellklassen	24
Oberklassen	26
Gemischte Schulen	48
	174

Auf die verschiedenen Landestheile kommen folgende Ausschreibungen:

Emmenthal	56
Oberland	37
Mittelland	30
Oberaargau	27
Seeland	22
Jura (deutsch)	2

16 Schulstellen mußten wegen Mangel an Bewerbern wiederholt ausgeschrieben werden und zwar im

Emmenthal	9
Oberland	5
Mittelland	2

Von sämtlichen ausgeschriebenen Schulstellen sind 7 neuerrichtete.

Mittelland	3
Oberaargau	2
Oberland	2

Bei Anlaß dieser Ausschreibungen fanden, soweit dieß aus dem Amtsblatt ersichtlich ist, 27 Beforderungserhöhungen statt, und zwar im

Emmenthal	22 (Gem. Huttwyl und Eggwyl.)
Mittelland	4
Oberland	1
Seeland	1

Gratifikationen wurden hauptsächlich von den Gemeinden hier und da auch von Privaten im Zufriedenheitsfalle in Aussicht gestellt 17.

Emmenthal	6
Oberaargau	5
Seeland	5
Mittelland	1

Mit einer Besoldung von 500 Fr., also dem gesetzlichen Minimum, sind 81 Stellen ausgeschrieben; mit einer Besoldung von Fr. 502—550 25 Stellen, mit einer solchen von 550—600 33 Stellen, von Fr. 600—700 14 Stellen, von Fr. 700—800 6 Stellen, mit über 800 Fr. Besoldung 15 Stellen.

Von diesen 6 Besoldungsklassen kommen auf die einzelnen Landestheile

	Fr. 500	502—550	550—600	600—700	700—800	über 800
Oberland	31	1	6	0	0	6
Emmenthal	23	7	12	4	6	4*)
Mittelland	13	5	2	2	0	8**)
Oberaargau	7	8	7	3	0	1
Seeland	6	4	5	5	0	2
Jura (deutsch)	1	0	1	0	0	0

Da man auch schon gehört hat, die Gemeinden würden bei eintretenden Beforderungserhöhungen dieselben lieber in Land als in baarem Geld entrichten, so haben wir uns bei den dießjährigen Ausschreibungen auch umgesehen, ob dieser Grundsatz sich in Wirklichkeit Geltung verschaffe. Wir haben das Gegenteil davon gefunden. Von sämtlichen stattgefundenen Beforderungserhöhungen hat keine in Land, aber alle in baarem Geld stattgefunden. Unter den ausgeschriebenen 174 Schulstellen sind 139 mit einer halben Zucharte Pflanzland, 11 mit mehr als einer halben Zucharte und 24 ohne Land, aber mit der bezüglichen Entschädigung. Die Schulstellen mit mehr als einer halben Zucharte und die mit keinem Land vertheilen sich auf die Landestheile, wie folgt:

	Mehr als eine halbe Zucharte Land.	Kein Land.
Seeland	6 (namentlich Moos)	1
Oberaargau	4	3
Emmenthal	1	10
Mittelland	0	8
Oberland	0	1
Jura (deutsch)	0	0

Was die Schülerzahl betrifft, so finden sich 69 Schulstellen mit weniger als 60 Schülern, 49 Schulstellen mit 60 bis 69 Schülern, 46 mit 70 und mehr Schülern, worunter im Mittelland eine sogar mit 105 Schülern. Sie vertheilen sich auf die Landestheile:

	Schulen mit weniger als 60 Schülern.	Schulen mit 60—70 Schülern.	Schulen mit 70 u. mehr Schülern.
Emmenthal	21	11	22
Oberland	17	8	10
Seeland	15	4	1
Mittelland	12	19	6
Oberaargau	6	7	7

Wer obige Zusammenstellung etwas näher betrachtet, dem fallen zweierlei Thatsachen sogleich in die Augen, erfreuliche und sehr unerfreuliche. Erfreulich ist die Vermehrung der Schulen um 7. Durch dieselbe sind wenigstens wieder ebenso viele Schulen, von der die Lehrkräfte rasch aufzehrenden Ueberfüllung, bei der die Individualität des Schülers gar nicht

*) Huttwyl.

***) Hauptsächlich Stadt Bern.

oder doch in höchst geringem Maße berücksichtigt werden kann, überhaupt ein wirklich erfolgreicher, alle Schüler gleichmäßig ergreifender Unterricht fast unmöglich ist, erlöset. Wir wünschen ihnen Glück dazu. Erfreulich sind die 27 Besoldungserhöhungen. Sie kommen größtentheils auf das Emmenthal, auf die Gemeinden Guttwyl und Eggwyl. Auch das Mittelland hat deren 4 aufzuweisen. Wir sind überzeugt, daß diese Opfer den betreffenden Gemeinden zum Segen gereichen werden. Erfreulich sind ferner die 17 im Zufriedenheitsfall in Aussicht gestellten Gratifikationen. Wir hoffen, daß sie alle ausgerichtet werden können und auch ausgerichtet werden.

Sehr unerfreulich und für den Freund der Volksschule recht bemühend, ist der so häufige Lehrerwechsel, durch den die jedes Frühjahr und jeden Herbst so massenhaften Ausschreibungen veranlaßt werden. Wie soll eine Schule gedeihen können, wenn sie jedes Jahr einmal, wie es deren viele gibt, oder sogar zweimal, wie auch Fälle vorkommen, Lehrerwechsel erleidet. Die Gemeinden beklagen sich nicht ganz mit Unrecht über diesen Uebelstand, indem eben oft Stellenwechsel vorkommt, der sich kaum begreifen läßt. Es scheint fast, als bedächten namentlich jüngere Lehrer oft zu wenig, daß nicht nur sie Anforderungen an die Schule zu machen haben, sondern daß die Schule auch berechnigte Anforderungen an die Lehrer stellt. Nur wirklich triftige Gründe sollten zum Lehrerwechsel veranlassen.

Zu den unerfreulichen Erscheinungen ist auch zu rechnen, daß unter den 174 ausgeschriebenen Schulen sich noch 81 mit dem gesetzlichen Minimum und 25 mit wenig darüber sich befinden. Diese wirklich ungenügenden Besoldungen sind wahrscheinlich denn doch der Hauptgrund des häufigen Lehrerwechsels. Das bedenken die Gemeinden auch zu wenig. Wenn ein Lehrer seinem Kostherrn, Schneider und Schuster bereits den letzten Batzen, den ihm seine Schulstelle einträgt, hergeben muß und ihm auch geringe Ersparnisse zur Unmöglichkeit gemacht werden, ihm sogar die Mittel zu seiner Fortbildung fehlen oder, wenn er Familie hat, diese darben sieht und selber darbt, so begreift man leicht, daß er diesen unbehaglichen Zustand mit einem behaglicheren zu vertauschen sucht, bestehe nun derselbe in höherer Besoldung oder besserer Aussicht auf Nebenverdienst oder leichtere Beschaffung von Fortbildungsmitteln. Wir meinen der häufige Lehrerwechsel sollte im Interesse der Schule vermieden werden. Die Lehrer sollen dazu beitragen, aber die Gemeinden auch.

Eine nicht gerade auffallende Erscheinung, wenn man die Verhältnisse kennt, ist die, daß unter sämtlichen ausgeschriebenen Stellen 76 Elementarstellen sind. Ein Grund liegt darin, daß sie eben durchgehends am schlechtesten bezahlt, meistens eben Minimumstellen sind. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund. Nach der Volksanschauung, wie sie zur Stunde noch im Unter- und Oberlande großentheils herrscht, ist so ein Elementarlehrer nicht viel mehr als ein „Lehrjunge“ in der Schule halten, der kaum mehr zu wissen und zu können braucht, als eigentlich Jedermann kann. Es wird oft total außer Acht gelassen, daß der Elementarlehrer in hohem Maße die Kunst zu lernen hat mit psychologischem Takt das Passende aus der Masse des Stoffes auszuwählen und in geeigneter Weise vorzutragen. Es kann auf dieser Stufe gesündigt werden, was später kaum mehr gut zu machen ist. Aber weil man eben hierfür zu wenig Verständnis hat, so genießt der Elementarlehrer beim Volke auch selten die Achtung, wie ein Lehrer einer obern Schulstufe und deswegen findet man auch fast jede Besoldung hoch genug. Das ist mit der Grund, warum die Elementarstellen so schnell als möglich verlassen werden. Ebenso sind verhältnismäßig sehr viele gemischte Schulen ledig geworden. Daß diese nicht sehr gesucht sind und von Lehrern meistens nicht gern lange behalten werden, begreift sich leicht.

Es ließen sich noch mehr Betrachtungen an die obigen Zusammenstellungen anknüpfen. Wir begnügen uns an den gemachten.

Statistik über das schweizerische Turnwesen.

Kanton Bern.

(Schluß.)

B. Vereinsturnen.

1) Zahl der Turnvereine und ihrer Mitglieder.

Turnvereine: 24; Mitglieder: 813. Auf 1000 Einwohner kommen Mitglieder: 1,74. — Die größte Zahl (87) Mitglieder hat der Männerturnverein in Bern.

2) Classification der Mitglieder.

a) Nach ihrer Stellung zu den Vereinen.

Aktivmitglieder: 580; Passivmitglieder: 106; Ehrenmitglieder: 126.

b) Nach Beruf und Beschäftigung.

Landarbeiter: 27; Handwerker: 269; Kaufleute: 187; Aerzte, Chirurgen und Apotheker: 10; Geistliche: 2; Professoren, Lehrer und Studenten: 124; Adooaten: 15; übrigen Berufsarten Angehörige: 150.

Von einigen Vereinen sind die Ehrenmitglieder nicht eingetheilt und mitgerechnet worden.

c) Mit Rücksicht auf den Militärdienst.

Offiziere und Unteroffiziere: 163; Soldaten 127; Uneingetheilte: 460.

Auch hier sind von einigen Vereinen die Ehrenmitglieder nicht eingetheilt und mitgerechnet worden.

3) Stand der gesammten Einnahmen und Ausgaben beim Abschluß der letzten Rechnung.

Einnahmen: Fr. 5385. 85; Ausgaben: Fr. 4211. 35. — Auf 1 Mitglied kommen Ausgaben: Fr. 5. 18.

Die größte Summe der Einnahmen (Fr. 708. 5) hat der Männerturnverein in Bern und die größte der Ausgaben (Fr. 590) der Turnverein in Biel.

4) Turnräume.

Die meisten Vereine benutzen die Schulturnräumlichkeiten, doch gibt es auch solche, die für das Turnen im Sommer zu ihrem eigenen Gebrauch gemietete Turnplätze, und solche, welche gemeinschaftlich mit der Ortsschulbehörde ihre Turneinrichtungen getroffen haben und die dahertigen Kosten in richtigem Verhältnisse mit ihr theilen.

Männer- und Bürgerturnverein der Stadt Bern zahlen für Benutzung der Kantonschul-Turnräumlichkeiten jeder jährlich die Summe von Fr. 30. Die Anschaffung beweglicher Turngeräthschaften haben sie selbst auf ihre Kosten zu besorgen.

5) Turnen und andere Bildungsmittel.

Die Uebungen erstrecken sich auf alle Turngattungen; in einigen Vereinen fehlt noch als wichtiges Geräth das Pferd, dessen Anschaffung die noch an Mitgliederzahl schwachen Vereine nicht leicht ermöglichen können, weil ihre Einnahmen kaum ausreichen, um die minder kostspieligen Geräthe anzuschaffen. In den meisten Vereinen werden in der Regel wöchentlich 2 Abendstunden auf die Uebungen verwendet; die Betriebsweise des Turnens läßt manchenorts noch viel zu wünschen übrig, was dem Mangel an guten Vorturnern zuzuschreiben ist. Noch zu sehr überwiegt die Tendenz, durch kunstvolle Uebungen, auf die sich einzelne Turner ausschließlich vorbereiten,

an Festen Preise zu erringen, statt auch dahin zu streben, jedem Mitgliede nach seinen Kräften einen Grad von turnerischer Bildung zu verleihen, und durch allseitige Bildung aller Aktivmitglieder am Sektionswettturnen sich auszuzeichnen, welches einzig der Maßstab ist, nach welchem ein Turnverein in seinen turnerischen Leistungen geschätzt werden kann.

Nebst dem eigentlichen Turnen wird in vielen Vereinen auch dem Fechten auf Säbel und Pajonett Aufmerksamkeit geschenkt, und für weitere körperliche Bewegung und Auszubildung ist auch durch Turnfahrten gesorgt, welche für die größere Anzahl der Vereine jatuarisch gefordert sind.

Geistige und sittliche Unterhaltung und Bildung werden in vielen Sektionen gepflegt durch Gesang, Deklamationen, Lektüre der Turnzeitungen und durch Vorträge turnerischen Inhalts. Letztere bilden namentlich für die Versammlungen des allgemeinen Turnvereins der Stadt Bern) die drei Vereine: Männer-, Bürger- und Studententurnverein, haben sich zu einem allgemeinen Verein konstituiert) ständige Themata.

6) Besondere Bemerkungen.

Schon im Jahr 1847 haben sich die damals bestehenden Vereine zu einem kantonalen Turnverein verbunden, der sich in seinen Statuten folgende Zwecke für seine Bestrebungen festgesetzt hat:

„Das Turnen in allen seinen Zweigen in Schulen und Vereinen durch Beispiel, Rath und That zu verbreiten und zu heben, neue Vereine zu gründen, damit sich auf Grundlage körperlicher und geistiger Entwicklung dem Volke der Weg zur wahren Freiheit immer mehr öffnen möge.“

Der Verein versammelt sich alle zwei Jahre zu einem Turnfeste, an dem nach den revidirten Statuten von nun an nicht nur ein Wettturnen für Einzelne, sondern auch ein solches für die Sektionen stattfinden soll. In den Zwischenjahren werden Bezirksturnfeste abgehalten. Zur Heranbildung tüchtigerer Vorturner hat der Vorstand durch die Revision der Statuten die Aufgabe erhalten, von Zeit zu Zeit Vorturnerkurse zu veranstalten, welche aus der kantonalen Klasse unterstügt werden.

Im eidgenössischen und kantonalen Verband sind 13 Sektionen.
 Nur im eidgenössischen 2 „
 Nur im kantonalen 1 „
 In keinem Verband 8 „

(Schweiz. Turnzeitung.)

Das neue österreichische Schulgesetz.

Es wird vielleicht Manche unserer Leser interessieren, das österreichische „Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden“, ein wenig näher anzusehen und mit den entsprechenden Bestimmungen des Konkordates zu vergleichen. Bekanntlich ist dieß Gesetz das zweite der drei „konfessionellen Gesetze“, durch welche das Konkordat, ohne eigentlich abgeschafft zu sein, durchbrochen wird und auf deren Sanktion die Oesterreicher so lange warten mußten.

Ganz abgesehen davon, daß bei der Rolle, welche die Geistlichkeit im Konkordat-Oesterreich spielte, die Schule schon durch den ganzen Geist der öffentlichen Einrichtungen erdrückt werden mußte, wirkte das Konkordat besonders dadurch verderblich, daß es der Geistlichkeit nicht nur die Aufsicht über den Religionsunterricht gab, sondern über den gesammten Schulunterricht mit Rücksicht auf dessen Orthodoxie. Art. 5 des (am 5. November 1855 publizirten) Konkordates lautet:

„Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber

werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“

Ferner heißt es in Art. 7 in Beziehung auf die katholischen Gymnasien und Mittelschulen: „der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Geistes des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen.“ Art. 8 unterstellt sämtliche Lehrer der katholischen Volksschule der „kirchlichen Beaufsichtigung“, gibt dem Bischof das Recht, wo ihm der Religionsunterricht nicht ausreichend erscheint, ohne Weiteres einen Geistlichen dafür hinzustellen und schließt mit den Worten: „Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden. Endlich erklärt noch Art. 31 den Studienfond gleich dem Kirchenfond für „Eigenthum der Kirche“; eine Festsetzung, welche von Mühsel schon vor vielen Jahren wiederholt auf's schärfste angegriffen wurde.

Während aber so das Konkordat die Schule und den Staat nach allen Seiten knebelte und rechtlos machte, konnten die Bischöfe ihre Seminarier (Art 17) „nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten“, und hier Knaben und Jünglinge auch für das Lehramt Vorbilden. Für diese der Aufsicht des Staates gänzlich entzogenen Lehranstalten war dennoch der Staat verpflichtet, die erforderlichen Mittel aufzubringen, wenn ihr Einkommen „für den Zweck, welchem sie im Sinn des heiligen Konziliums von Trient dienen sollen“, nicht vollkommen genügt.

Aber auch für die Volksschule hatte das Konkordat das Oberaufsichtsrecht des Staates gänzlich geopfert; denn die geistlichen Schulaufsäher übten ihr Amt nicht, wie in andern Staaten häufig, als Staatsbeamte, sondern als Diener der organisirten und frei verfügenden Kirche, und es blieb dem Kaiser nichts als das ziemlich werthlose Recht (Art. 8 des Konkordates) den Schuloberaufseher des Kirchenprengels aus den vom Bischof vorgeschlagenen Männern zu ernennen.

Diesen Einrichtungen des Konkordates gegenüber macht Art. 1 des neuen Gesetzes Front, indem er als Prinzip voranstellt: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht dem Staate zu und wird durch die gesetzlich hiezu berufenen Organe ausgeübt.“ Art. 2 überläßt „unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes“ die Leitung des Religionsunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen der Kirche; fügt aber dann hinzu: „der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.“ Art. 4 gestattet jeder Kirche oder Religionsgesellschaft aus ihren Mitteln Schulen zu errichten, die jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen bleiben.

Die Lehrbücher unterlagen unter dem Regiment des Konkordates schon nach dem berücktigten Artikel 9 gleich der ganzen übrigen Literatur der geistlichen Zensur. Jetzt wird ausdrücklich bestimmt, daß sie mit Ausnahme der Religionslehrbücher „nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe unterliegen.“ Das Einkommen des Normalchulfonds, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist nach Art. 8 ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden“, womit das vom Konkordat behauptete Eigenthumsrecht der Kirche an diese Fonds ohne Weiteres wieder aufgehoben ist. In den folgenden Paragraphen wird endlich noch die Organisation des staatlichen Aufsichtswezens näher bestimmt. Die Oberleitung hat das Unterrichtsministerium; unter diesem steht für die einzelnen „Königreiche und Länder“ je ein Landes Schulrath als oberste Landes-Schulbehörde, ein Bezirksrath

für jeden Schulbezirk und ein Ortschulrath für jede Schulgemeinde. In den Landes Schulrath sind nach Art. 12 unter dem Vorsitz des Statthalters zu berufen: Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landes-Ausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmänner im Lehrwesen. Das Nähere hierüber, wie über die Organisation der Bezirks- und Ortschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt. (Der Unabhängige.)

Bern. Die bernische Sekundarlehrerkonferenz versammelt sich Samstags den 27. Juni, Vormittags 10 Uhr, in Hofwyl zur Besprechung der Kantonschulfrage. Referent ist Hr. Helfer Gerber in Interlaken.

— Der Regierungsrath hat zum Hilfslehrer der Mathematik, Physik und Chemie am Seminar in Münchenbuchsee erwählt: Hrn. Joh. Fried. Schär, Lehrer an der gemeinsamen Oberschule in Wattenwyl.

Solothurn. Den 24. Mai fand beim Kreuz in Neuendorf, 40 Mann stark, eine Versammlung von jungen Männern statt, welche die dasige Bezirksschule seit ihrer Wiedereröffnung im Jahre 1858 besucht haben. Der vorläufige Zweck dieser Zusammenkunft war, die zehnjährige Bestandfeier des genannten Bildungsinstitutes zu begehen, auf kurze Zeit eine möglichst große Anzahl seiner bisherigen Zöglinge zu vereinigen und dabei als alte Schulkameraden einander wieder brüderlich die Hand zu reichen. Bei diesem Anlasse legte das mit der Einberufung dieser Versammlung beauftragte provisorische Komite ein Projekt zur Gründung eines Vereins vor.

Diesem Verein sind durch Namensunterschrift sogleich 33 Mitglieder beigetreten.

Als einer Schöpfung der jüngern Generation gaben wir ihm den Namen „das junge Gäu“ und stellen ihm folgende dreifache Aufgabe:

1) Fortbildung und Vervollkommnung seiner Mitglieder in der allgemeinen Bildung durch gegenseitige Belehrung an den Zusammenkünften, durch Besprechung wichtiger, das Gäu näher beschlagenden Zeitfragen, so wie solcher von mehr allgemeinerem Interesse und durch fleißige Lektüre der in die zu bildende Vereins-Bibliothek angeschafften Werke;

2) Gründung eines Bezirksgesangsvereins im Gäu und damit Förderung des kollegialischen Lebens daselbst; und

3) Hebung der Bezirksschule Neuendorf, resp. Unterstützung armer Bezirksschüler aus der Vereinskasse.

In der nun folgenden definitiven Bestellung des Komite's ward dieses, den Präsidenten, Aktuar und Kassier inbegriffen, aus 11 Mitgliedern zusammengesetzt, je ein Mitglied aus einer Ortschaft, so daß nun beinahe sämtliche Gemeinden von Densingen an bis hinab nach Boningen durch einen Repräsentanten darin vertreten sind. Ein auf das „Junge Gäu“ ausgebrachter Toast bildete den Schlußakt dieser ersten Versammlung.

Schließlich wünschen wir dem jungen Vereine aus ganzem Herzen eine geistliche Fortexistenz und rufen ihm ein freudiges „Glück auf“ zu. S. B.

Erklärung.

Der in Nr. 24 des Berner Schul-Blattes von Seite des Lit. Sekundarlehrer-Vereins des Oberaargaues öffentlich ausgesprochene Wunsch nach Vermittlung der beiderseitigen Unterrichtspläne für das physikalische Lehrfach in den entsprechenden Klassen der Kantonschule und der Mittelschule des Landes ist von dem Unterzeichneten vor fast zwei Monaten in sofern und so weit erfüllt worden, als derselbe in völligem Einverständnis mit Hrn. Dr. Forster und unter dessen Mitwirkung die dafür erforderlichen Abänderungen in den be-

treffenden Unterrichtsplänen bei der hohen Behörde vorläufig in Anregung gebracht und angebahnt hat.

Dr. Fr. Leizmann, Sekundarschulinspektor.

Kreisynode Sestigen,

Freitag den 26. Juni nächsthin, Morgens 8 Uhr, im Schulhause zu Gerzensee.

Traktanden:

- 1) Die obligatorischen Fragen (Fortsetzung).
- 2) Besprechung des projektirten Schülerturnfestens.
- 3) Gesang.

Die Wichtigkeit der Verhandlungsgegenstände läßt zahlreichen Besuch erwarten.

Der Vorstand.

Versammlung der Kreisynode Burgdorf,

Donnerstag den 25. Juni, Morgens 8 Uhr, im Rathhause allda.

Traktanden:

- 1) Die obligatorische Frage über den Religionsunterricht.
- 2) Wahl des Vorstandes.
- 3) Rechnungsabrechnung.
- 4) Unvorhergesehenes.

Die Synodalhefte mitbringen!

Zahlreichen Besuch erwartet.

Der Vorstand.

Bei F. Schulthess in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig, namentlich bei Huber & Comp. in Bern:

Deutsches Stilbuch. Musterbeispiele der deutschen Kunstprosa

mit
Aufgabenstoffen und Erörterungen über Stil und
Stilformen zur Förderung des schriftlichen
Ausdruckes an mittlern und höhern
Schulen.

Von

Otto Sutermeister,

Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Aargauer Kantonschule.

Preis Fr. 4.

Vom gleichen Verfasser sind früher erschienen:
Leitfaden der Poetik für den Schul- und Selbstunterricht. gr. 8°. geh. Fr. 1. 20.
Pädagogische Distichen. 16°. geh. 60 Ct. 2

Anzeige.

Unterzeichneter empfiehlt den geehrten Lehrern und Lehrerinnen seine **Kaffee- und Küchliwirthschaft** mit geräumigem Platz und allerlei Spieleinrichtungen zu kleinen Festlichkeiten (Feten) für Schulen.

Billige Preise und freundliche Bedienung.

Joh. Brand, Wirth im Mattenhof bei Bern.